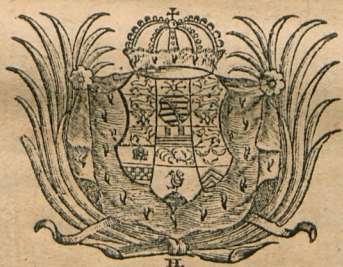


222

vi, 96^r q

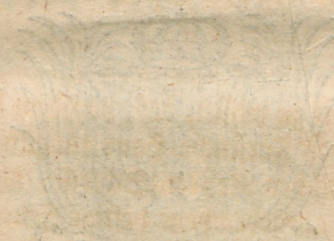
Rect. II, 580.

1820.
Francksteuer=
und
Accis = Freyheits=
REGLEMENT
vor das Fürstenthum Weimar
vom Jahr 1774.



Weimar, gedruckt in der Fürstl. Hof-Buchdruckerey.

Erklärung
des
Königs - Reichs
REGLEMENT
des des Reichs
vom Jahr 1775



Von Gottes Gnaden

Wir Anna Amalia,

verwittibte Herzogin zu Sachsen,

Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, gebohrene Herzogin zu Braunschweig und Lüneburg, Landgräfin in Thüringen, Marggräfin zu Meissen, gefürstete Gräfin zu Henneberg, Gräfin zu der Marck und Ravensberg, Frau zu Ravenstein &c. &c.

OberVormünderin und LandesRegentin.

Fügen hiermit zu wissen, daß, nachdem das Unglück, welches das Fürstliche Haus jüngsthin durch die in dem Weimarischen ResidenzSchlosse, die Wilhelmsburg genannt, ausgebrochene heftige Feuersbrunst betroffen, und derjenige sehr beträchtliche Aufwand, welchen die Wiederherstellung gedachten Schloßes verursachen wird, Uns in die unangenehme Nothwendigkeit

versezet, Unserer OberVormundschaftlichen Dieners-
schaft, und allen denen, welche nicht hierunter besondere
Privilegia und Begnadigungen vor sich aufzuweisen
haben, die zeithero genossene Trancksteuer- und Accise-
Freyheit wiederum zu entziehen, Wir zu Zuorkom-
mung aller sonst zu besorgender und leicht möglichen
Unterschleife, folgendes festzusetzen und zu verordnen,
für gut gefunden:

§. 1.

Sollen alle in hiesigem Fürstenthum gelegene Rit-
ter- und Frey-Güther, auffer denen, die §. 3 nahment-
lich nur auf gewisse jährliche Quanta gesetzet sind, bey
ihren alten Gerechtigkeiten bleiben, und haben daher
deren Besizere, wenn sie auf solchen wohnen, alles das
vor sich, die Ihrigen, auch ihre Wittwen und Domesti-
quen, unter welchen letzteren Pächter und Schäfer mit
begriffen sind, zu consumirende Geträncke an Wein,
Bier und Brandewein, Trancksteuer- und Accisefrey
zu genießen.

§. 2.

Hätte aber ein oder das andere von sothanen Gü-
thern, Gasthöfe und Schencken zu verlegen, oder sonst
die Befugniß, an andere Geträncke zu verlassen; So
muß von allen solchen an Gasthöfe, Schencken, oder
sonst

sonst verlassenen Getränke, bey Vermeydung Zwen
Thaler Zwölf Groschen Strafe von jeder Tonne,
Nachzahlung der Tranksteuer und Accise, auch der
Untersuchungs-Kosten, die Tranksteuer und Accise von
dem Guths-Besitzer oder Pächter ordentlich entrichtet
werden, und hat darauf der jedes Orts befindliche
Tranksteuer- und Accis-Einnehmer pflichtmäßig zu in-
vigiliren.

S. 3.

Nachstehende Güther haben jährlich nur die bey
solchen angemerkte Quanta Tranksteuer- und Accis-
frey zu geniessen, von demjenigen aber, was darüber
consumiret wird, beydes zu entrichten:

1) Das ehemalige Kötschauische Ritter-Guth zu
Rastenberg, welches demahlen der Stadt-Rath da-
selbst besizet, Vier und Funfzig Eymmer Bier.

2) Das ehemalige Breitenbachische, jetzt Hicke-
thierische Ritter-Guth daselbst, Vier und Funfzig
Eymmer Bier.

3) Das ehemalige Reichwizische Ritter-Guth,
noch daselbst, welches demahlen halb von Hickethier,
halb von andern, nemlich Bertuchischen, Scherff-
schen und Lorberischen Erben besessen wird, Vier und
Funfzig



Funffzig Eymmer Bier, und wird diese Freyheit von den Besitzern pro rata genossen.

4) Das Niebestahlische Frey-Guth zu Mannstedt Funffzeben Weimarische Scheffel, oder Zwey und Zwanzig und Einen halben Eymmer Bier.

5) Das Haassische Frey-Guth zu Sottelstedt hat Zwey und Dreyßig Eymmer.

6) Das Gözische Frey-Guth zu Nieder-Rosla, hat Zwey und Siebenzig Eymmer.

7) Das Frey-Guth zu Utenbach hat Einhundert Eymmer Bier.

8) Das Frey-Guth zu Ober-Trebra hat Drey und Sechzig Eymmer Bier.

9) Das Immische Frey-Guth zu Dornburg hat jährlich Vier Erfurthische Malter, oder Sechzig Eymmer Bier.

10) Das Scheibische Frey-Guth daselbst, hat Bier Erfurthische Malter, oder Sechzig Eymmer Bier.

11) Das

11) Das Schillingische Frey-Guth zu Ober-Weimar hat Funfzig Eymmer Bier.

12) Das Schindlerische Lehn-Guth zu Oldisleben hat Sechzig Eymmer Bier.

13) Die Schäferey Schwabsdorf hat Fünf und Dreyßig Eymmer Bier.

S. 4.

Weiter sind nachstehende jährlich von den beygesetzten Quantis Brandsteuer- und Accise-frey:

1) Der Stadt-Rath zu Bürgel hat Sechß und Dreyßig Weimar. Scheffel, oder Bier und Funfzig Eymmer.

2) Das sogenannte Münz- oder Frey-Haus daselbst, hat seine wenige Consumtion an Biere.

3) Der Stadt-Rath zu Sulza hat Sechß und Dreyßig Eymmer Bier wegen des Albrechtischen Hauses.

4) Der Stadt-Rath zu Berka hat Sechß und Dreyßig Weimar. Scheffel oder Bier und Funfzig Eymmer



Eymer Bier, wegen des ehemahligen Schwimmerischen Gasthofs.

5) Das Söfingische Bachhaus daselbst, hat Zwanzig Eymer Bier.

6) Der Gasthof zum schwarzen Bär zu Lannroda, Ein Weimarisches Malter Gerste, oder Achtzehn Eymer Bier.

§. 5.

Endlich sind auch noch in der Residenz-Stadt Weimar nachstehende mit beygesetzten Quantis jährlich zwar Francksteuerfrey, die Accise aber ist von selbigen zu entrichten :

1) Der Stadt-Rath daselbst, wegen des auf dem ehemahligen Changelischen Freyhause gehafteten, von ihm acquirirten Rechtes, hat Zwölf Eymer Francken-Wein und Einhundert und Zwanzig Eymer Bier.

2) Das Scheibische Freyhaus in der Windischen Gasse, hat Funfzehen Eymer Wein und Einhundert Acht Eymer Bier.

3) Das Eichelmannische Freyhaus hat Drey Weimar. Malter Gerste oder Bier und Funfzig Eymer Bier.

4) Das

4) Das Langheldische Frey-Guth vor dem Jacobs-Chore, hat Drey Weimar. Malter oder Vier und Funfzig Eymmer Bier.

5) Das Lammische Frey-Guth hat Ein Weimar. Malter oder Achtzehn Eymmer Bier.

6) Das ehemalige Klebische, jetzt Doppelische Haus, hat Zwey Weimarische Malter oder Sechs und Dreyzig Eymmer Bier.

§. 6.

Das Waisenhaus zu Weimar hat seine ganze Nothdurft, der Fürstl. Frentsch bey dem Gymnasio Zwey ganze Gebräude oder Einhundert Acht Eymmer, nicht weniger der Hof-Buchdrucker Fünf und Siebenzig und der Fürstl. Postmeister Zwey und Funfzig Eymmer Bier; und zwar, beyde letztere ex Contractu, jährlich Trancksteuer- und Accis-frey abzubrauen.

§. 7.

Unsere sämmtliche Fürstl. Pächter und Müller, und zwar unter letztern auch diejenige, welche ehedessen ihre Mühlen gegen Uebernehmung eines jährlichen Canonis erblich oder Erbpachtsweise acquiriret, nicht weniger der Burg- und andere privilegirte Müller zu Weimar behalten dasjenige Trancksteuer- und Accis-frey, was ihnen in ihrem Pacht- Erb- Kauf- oder Erb- Pacht- Briefen zugestanden worden.

b

§. 8.



S. 8.

Soviel die Geistlichkeit in dem Fürstenthum Weimar anbetrifft, haben Wir, derselben Unsere Gnade zu bezeigen, nachstehende Deputata jährlich, daferne sie solche wirklich consumiren, anders aber nicht, Franksteuer- und Accis-frey ausgesetzt, und zwar in Unserer Ober-Vormundschaftlichen

Fürstl. Residenz Weimar.

Gymer.

Wein. Bier.

6	=	50	Unserm Hof-Prediger, falls dergleichen vorhanden.
4	=	45	Jedem Hof-Diacono.
4	=	45	Dem Archidiacono bey der Haupt- und Stadt-Pfarr-Kirche.
2	=	45	Jedem Diacono an der Stadt-Kirche, dem Prediger zu St. Jacob, ingleichen dem Directori Gymnasii.
=	=	35	Dem Collaboratori bey der Jacobs-Kirche und jedem von den übrigen Schul-Collegen des Gymnasii.
4	=	20	Jedem Cantori bey Hof- und St. Jacob, auch dem Hof-Stadt- und St. Jacobs-Organisten, ingleichen dem Mägdlein-Schulmeister.
=	=	15	Jedem Kirchner.

Zu



In den übrigen Städten und auf dem Lande.

Cymer.		
Wein.	Bier.	
4 =	50	Jedem Special-Superintendenten.
" =	45	Jedem Pastori oder Diacono in den Land-Städten.
" =	40	Denen Predigern zu Berka, Zannerode und Neumark.
" =	40	Jedem Prediger auf dem Lande.
" =	35	Dem Rectori zu Buttstedt.
" =	25	Dem Conrectori zu Buttstedt, und eben so viel einem Rectori in denen übrigen Land-Städten.
" =	15	Jedem Cantori, Schulmeister, auch Mägdeleins-Schulmeisterin, Organisten, und Baccalaureo in den Land-Städten und auf dem Lande.

Und sind dabey des gnädigsten Zutrauens, es werde sothane Geistlichkeit in Rücksicht auf Unser derselben durch diese Verfügung bemerktes Wohlwollen, diese Gnade nicht missbrauchen, noch dasjenige, was ein oder der andere nicht selbst consumiren möchte eines sündlichen und schändlichen Gewinnes wegen, an einen tertium überlassen. Sollte aber wider alles bessere Verhoffen sich gleichwohl ein der ganzen Geistlichkeit so ärgerlicher Fall ereignen; So soll ein solcher Verbrecher, ohne die will-



fürliche Strafe, die Wir ihme dictiren werden, des gnädigst ausgesetzten Beneficii auf seine Lebens-Zeit verlustig seyn.

Uebrigens aber haben alle vorher exprimirte, dasjenige, was sie über das ihnen gnädigst geordnete Deputat consumiren möchten, richtig bey der Trandfsteuer und Accise zu vergeben.

Wir gebiethen nunmehr Unserm Fürstl. D. V. Cammer-Collegio und Cassé-Directorio, über dieses Unser gnädigstes Reglement steif und fest zu halten, mithin niemanden, er sey wer er wolle, der hierinnen nicht bemercket, etwas frey passiren zu lassen, und, daß auch solches von ihren Einnehmern nicht geschehe, alles Fleißes zu invigiliren. Urfundlich haben Wir dasselbe eigenhändig unterschrieben und Unser Geheimdes-Canzley-Siegel beyzudrucken befohlen. So geschehen Belvedere den 22sten Julii 1774.



Amelie, H. z. S.

Pou

9/1
Nc 1504a

ULB Halle

004 175 271

3

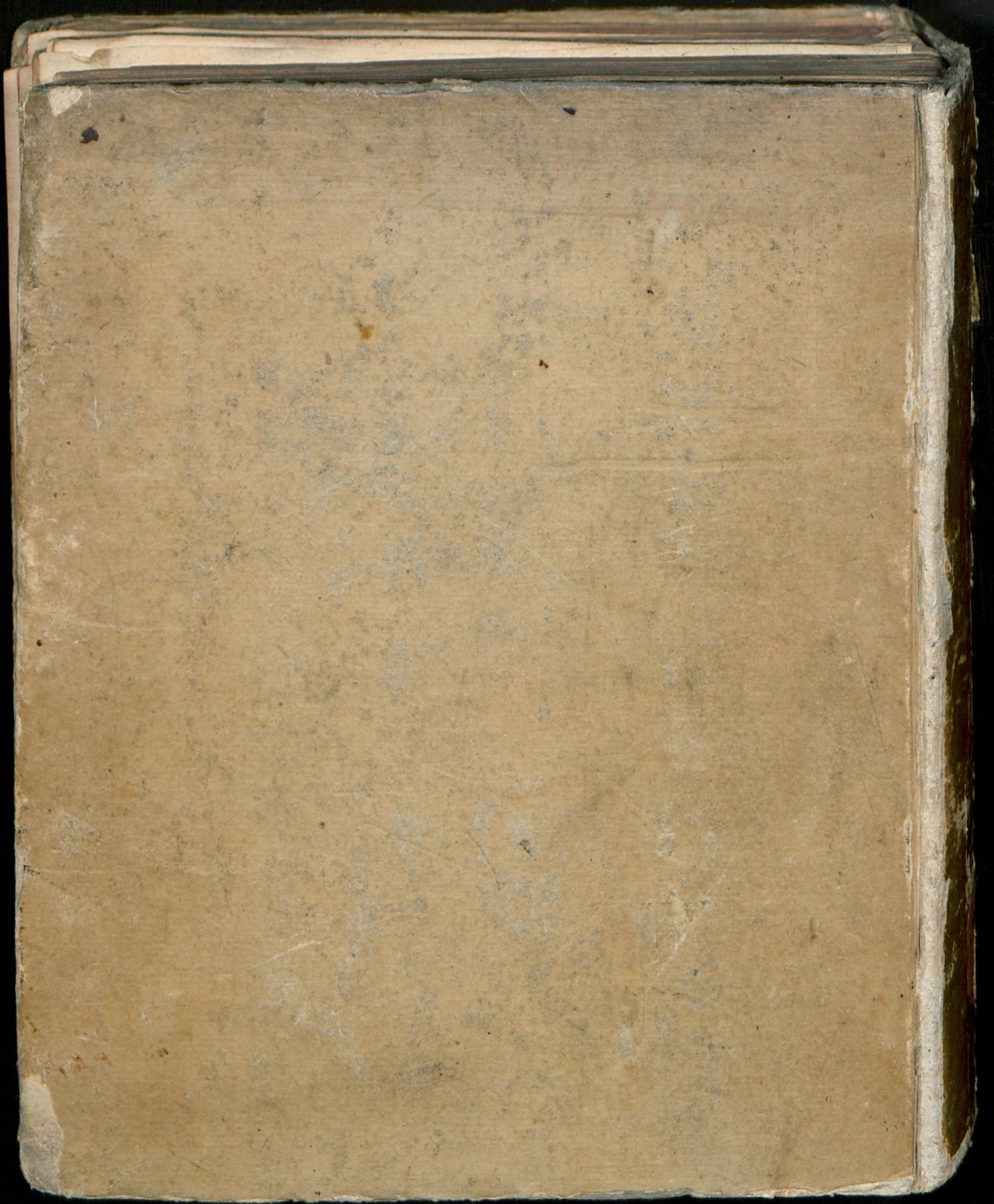


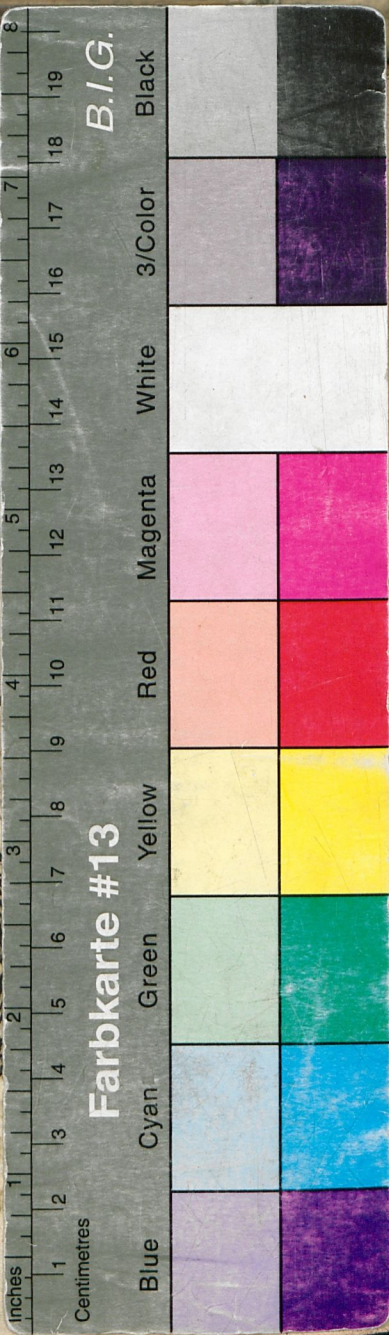
TA → d

VDAB

N.C.







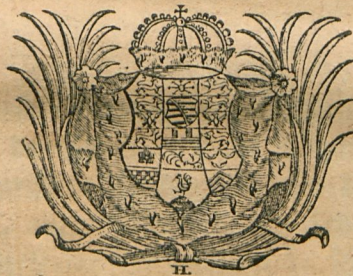
1820.
Landsteuer=

und

Accis = Freyheits =
REGLEMENT

vor das Fürstenthum Weimar

vom Jahr 1774.



Weimar, gedruckt in der Fürstl. HofBuchdruckerey.

